

Moll'sche Anzeiger.

Leipziger Tageblatt

Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Erscheint täglich früh 6 1/2 Uhr. Redaction und Expedition...

Abonnementpreis vierteljährlich 4 1/2 M. incl. Porto...

Nr 335. Montag den 1. December 1890. 84. Jahrgang.

Öffentliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Zur Wiederbesetzung der im Stadterordneten-Collegium durch außerordentliches Ausscheiden eines Mitgliedes...

- a. in St.-Leipzig: Krenker, 25 bei Herrn Eduard C. Mittel, Dobraschke, 19 bei Herrn Otto Höner...

- b. in St.-Leipzig: Krenker, 25 bei Herrn Eduard C. Mittel, Dobraschke, 19 bei Herrn Otto Höner...

- c. in St.-Leipzig: Krenker, 25 bei Herrn Eduard C. Mittel, Dobraschke, 19 bei Herrn Otto Höner...

- d. in St.-Leipzig: Krenker, 25 bei Herrn Eduard C. Mittel, Dobraschke, 19 bei Herrn Otto Höner...

- e. in St.-Leipzig: Krenker, 25 bei Herrn Eduard C. Mittel, Dobraschke, 19 bei Herrn Otto Höner...

Montag, den 1. December dieses Jahres, Abends 6 Uhr.

Öffentliche Bekanntmachungen.

Ramen derselben vor der Wahl öffentlich bekannt geben werden. Die Wahl selbst ist unmittelbar. Jeder Wahlberechtigte hat daher 13 ansehnliche...

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, welche bei der Abgabe unerschlossen in ein verschlossenes Behältnis einzulegen sind. Auf denselben sind die zu Wählenden so zu bezeichnen...

Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Georg. Claus, Secr.

Verzeichniß der Stadterordneten-Wahlbezirke. 1. Bezirk. (Centrum, Norden und Theilweise Osten)...

- Kugelsplatz 5-6, Paulische Straße, Kugelsplatz 7-19, Kugelsplatz 20-28 u. 29-37...

- Kugelsplatz 38-40, Paulische Straße, Kugelsplatz 41-49 D, Kugelsplatz 50-58...

- Kugelsplatz 59-67, Paulische Straße, Kugelsplatz 68-76, Kugelsplatz 77-85...

- Kugelsplatz 86-94, Paulische Straße, Kugelsplatz 95-103, Kugelsplatz 104-112...

- Kugelsplatz 113-121, Paulische Straße, Kugelsplatz 122-130, Kugelsplatz 131-139...

- 2. Bezirk. (Osten, bestehend aus dem III., XI. und XII. Polizeidistrikt.) Wahllokal: Kreuzgasse 1-3...

- 3. Bezirk. (Osten, bestehend aus dem IV., V. und IX. Polizeidistrikt.) Wahllokal: Stadt Nürnberg, Bäckerstraße 8...

- 4. Bezirk. (Westen, bestehend aus dem VI., VII. und X. Polizeidistrikt.) Wahllokal: Tonhalle, Götterstraße 12...

- 5. Bezirk. (Westliche Vorstadt, bestehend aus dem XIII., XIV., XV. und XVI. Polizeidistrikt.) Wahllokal: Rathaus Leipzig-Volkmarndorf, Kirchstraße 42...

- 6. Bezirk. (Westliche Vorstadt, bestehend aus dem XVII., XVIII. und XIX. Polizeidistrikt.) Wahllokal: Gräber'scher Schanzwirthschaft in Leipzig-Gohlis...

Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung der nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 zu versichernden Personen.

I. Umfang der Versicherungspflicht. Das Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 bestimmt, daß alle Personen, welche als Arbeiter, Gehilfen, Bedienten, Bedienstete...

III. Art der Einbeziehung. Das königliche Ministerium des Innern als Landescentralbehörde für das Königreich Sachsen hat von der in § 112 eingeräumten Befugniß Gebrauch gemacht...

IV. Weisepflicht. Betreffs der Anmeldung der nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz zu versichernden Personen wird daher für den Bezirk der Stadt Leipzig einseitlich...

1) Die Anmeldung beginnt mit Rücksicht darauf, daß das Gesetz bereits mit dem 1. Januar 1891 in Wirksamkeit tritt, am 2. December dieses Jahres.

2) Von diesem Zeitpunkt an sind binnen 3 Tagen alle nach Punkt I dieser Bekanntmachung versicherungspflichtigen Personen mittelst des vorgezeichneten Formulars bei einer der unten angegebenen Weisestellen anzumelden.

3) Ebenso sind alle später in ein nach Punkt I versicherungspflichtiges Verhältniß eintretende Personen binnen 3 Tagen nach Eintritt in die betreffende Verhältnisse anzumelden...

4) Die Anmeldungen zur Mitgliedschaft der Ortskrankencasse gelten zugleich als Anmeldungen zur Invaliditäts- und Altersversicherung.

5) Dagegen müssen sämtliche andere Versichertenpflichtige, auch wenn sie früher einmal zur Ortskrankencasse gemeldet, aber von deren Mitgliedschaft befreit worden sind, um angegebene Zeitpunkt angemeldet zu werden...

6) Besondere hervorgehoben mag noch werden, daß auch alle häuslichen Dienstmoten, männliche wie weibliche, sobald sie das 16. Lebensjahr erfüllt haben, zur Invaliditäts- und Altersversicherung anzumelden sind.

7) Nach § 22 des Gesetzes ist es gestattet (wenn Arbeitgeber und Arbeiter, Dienstherr und Diensthilfe u. s. w. darüber einig sind), zu beantragen, daß der Versicherung ein höherer Beitrag (jedoch höchstens derjenige der Wohnloste IV) zu Grunde gelegt werde...

8) Mit Rücksicht darauf, daß auf Grund der Anmeldungen die Beitragsarten angeheftet werden, werden die Arbeitgeber, Principale und Dienstherrn ersucht, bei Ausstellung der Anmeldebücher möglichst sorgfältig zu Werke zu gehen...

Der Rath der Stadt Leipzig. (Krankenversicherungsamt.) Dr. Eduard. Dreyß.